

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 3. Dezember 1986

G 5 h Pfäffikon. Gemeinde Pfäffikon. Grundwasserfassung  
G 9 h Auslikon. GWR h 14-1. Genehmigung der Schutzzonen.  
G 13 h

Als Grundlage zur Ausscheidung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Auslikon hat das geologische Büro Dr. Hch. Jäckli AG, Zürich, im Auftrag der Gemeinde Pfäffikon einen hydrogeologischen Bericht ausgearbeitet.

Gestützt auf diesen Bericht hat das Ingenieurbüro Kurt Forster, Pfäffikon, einen Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement ausgearbeitet.

Gemäss Schreiben vom 27. Februar 1979 wurde durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau der Schutzzonenplan und das Reglement vorgeprüft und die Akten der Werkkommission der Gemeinde Pfäffikon zuhanden des Gemeinderates zur Festsetzung überwiesen.

Mit Beschluss vom 11. Januar 1983 hat der Gemeinderat Pfäffikon die Schutzzonen um die Grundwasserfassung Auslikon festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Auslikon gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EGGSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EGGSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EGGSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Auslikon dem Gemeinderat Pfäffikon.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 11. Januar 1983 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Auslikon werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan Nr. 1229/5 und Eigentümerverzeichnis, Ing.-Büro Kurt Forster, Pfäffikon vom 10. November 1978

II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 3. Dezember 1986  
Su/vl

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

*Rudolf*